

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 03 / 2018 vom 27.06.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 03 / 2018

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ in der vorliegenden - bereits vom Vorhabenträger unterzeichneten - Fassung vom 14.06.2018 zu.

Beschluss-Nr. 02 / 03 / 2018

Abwägungsbeschluss

über die während der Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht von Mai 2018 empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Vorentwurf (Fassung Februar 2017) und zum Entwurf (Fassung Oktober 2017) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ zu folgen.

Beschluss-Nr. 03 / 03 / 2018

Satzungsbeschluss

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung von Oktober 2017

-
1. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung von Oktober 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
 2. Die Begründung wird gebilligt.
 3. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes ‘Ergotherapie Kotten’ beim Landratsamt Bautzen einzuholen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 01 bis 03:

Aufgrund eines Bauwunsches auf einer Außenbereichsfläche in Kotten sollte dort Baurecht geschaffen werden, was in diesem Fall nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich ist. Der Aufstellungsbeschluss für den Plan wurde am 02.11.2016 vom Stadtrat gefasst. Vom beauftragten Planungsbüro wurde ein Vorentwurf erarbeitet, der in 2017 öffentlich ausgelegt wurde. Gleichzeitig wurde über die schriftliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange ausgelotet, ob und unter welchen Bedingungen das Vorhaben umsetzbar ist. Nachdem es noch Änderungen am Vorentwurf gegeben hatte, wurde im Februar 2018 die Auslegung des geänderten Entwurfs beschlossen. Diese ist nun abgeschlossen.

Mit dem Abwägungsbeschluss des Stadtrates über die in den zwei Auslegungs- und Anhörungsverfahren eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ist das Verfahren nun - bis auf die Einholung der Genehmigung des Landratsamtes - abgeschlossen. Allerdings musste nach den Regelungen des Baugesetzbuches vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss noch ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Antragsteller (der auch die Verfahrenskosten trägt) abgeschlossen werden, in dem dieser sich verpflichtet, das geplante Vorhaben in festgesetzten Fristen auch tatsächlich zu realisieren.

Beschluss-Nr. 04 / 03 / 2018

Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
(Gemarkung Keula Flur 1 Flurstücke 373/2, 340/2 und 371/3)

1.

Der Stadtrat beschließt für die Flurstücke 373/2, 340/2 und 371/3 der Flur 1 Keula zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ zur Abrundung des Ortsteils Keula.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Architekturbüro Dr. Braun & Barth, Tharandter Straße 39, 01159 Dresden beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Auch für eine Außenbereichsfläche in Keula am Ortsausgang nach Spohla besteht ein Bauwunsch. Dort möchte der Antragsteller ein Eigenheim direkt an die vorhandene Bebauung angrenzend errichten. Da auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite Bebauung vorhanden ist, kann in dieser Fallkonstellation durch eine Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Beschluss-Nr. 05 / 03 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Wittichenau vom 25.11.1993 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.06.2018.

Erläuterung:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Bibliothekssatzung wird folgende Formulierung in die Satzung eingefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Mitarbeiter der Bibliothek personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) erheben, speichern und verarbeiten.“

Mit diesem Passus wird der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union Genüge getan, durch die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden und die in allen EU-Mitgliedstaaten ab dem 25. Mai 2018 gilt. So ist nach DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten nur aufgrund eines Erlaubnistatbestands zulässig.

Umgesetzt wird dies in der Bibliothek, indem die Formulierung in die Satzung aufgenommen wird und damit die Daten in dem Umfang erhoben werden, wie es zur Erfüllung der Aufgaben des Bibliothekspersonals nötig ist.

Beschluss-Nr. 06 / 03 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau befreit den Bürgermeister, Herrn Markus Posch, von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Grundstücksgeschäft der Urkunde URNr. 1078/2017 vom 14.07.2017 der Notarin Helgard Steglich, Kamenz. Weiterhin wird die Bevollmächtigung von Frau Silvia Spyra im vorgenannten Vertrag bestätigt.

Erläuterung:

Es geht in diesem Beschluss um ein Grundstücksgeschäft zur Auflösung einer zwischen 1910 und 1917 entstandenen Eigentümergemeinschaft (die „Bauerei“ in Hoske). Diese Eigentümergemeinschaft besitzt mehrere Grundstücke u.a. im Bereich der Kapelle, des Dorfangers und der Brücke in Hoske. Für den Neubau der Brücke, aber auch aus anderen Gründen war es notwendig, alle lebenden Erben der früheren Mitglieder der „Bauerei“ zu ermitteln, damit diese die Grundstücke verkaufen können (z.B. an den Landkreis als Straßenbaulastträger). Von einem bereits 1926 verstorbenen Mitglied dieser Eigentümergemeinschaft konnten die Erben jedoch nicht ermittelt werden, so dass der Bürgermeister vom Landkreis mit der gesetzlichen Vertretung des Verstorbenen für die notarielle Beurkundung des Verkaufs bestellt worden war. Für die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch hat das

Grundbuchamt den o.g. Stadtratsbeschluss als weitere Absicherung der Rechtmäßigkeit dieser Verfahrensweise gefordert.

Beschluss-Nr. 07 / 03 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau ermächtigt den Bürgermeister, eine Planungs- und Durchführungsvereinbarung für den Bau eines Radweges zwischen Brischko und Maukendorf mit dem Landratsamt Bautzen abzuschließen und zu unterzeichnen.

Erläuterung:

Bereits seit vielen Jahren wird der Landkreis als Straßenbaulastträger durch die Stadt Wittichenau auf die immer weiter zunehmende Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße K 9219 zwischen Brischko und Maukendorf hingewiesen und der Bau eines straßenbegleitenden Radweges gefordert. Trotz vieler Gesprächstermine mit den verantwortlichen Behörden konnte das Vorhaben aus unterschiedlichsten Gründen bislang nicht umgesetzt werden. Derzeit ist die Situation so, dass dem Landkreis Fördermittel für den Radwegebau zur Verfügung stehen. Daher hat sich die Stadt Wittichenau bereit erklärt, Planung, Fördermittelbeantragung, Grunderwerb, Baudurchführung und Fördermittelabrechnung in eigener Zuständigkeit zu übernehmen.

Wittichenau, 02.07.2018

Markus Posch
Bürgermeister